

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 15. Mai 2026

Seite 114

79. Jahrgang - Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung einer
Interimsschule an der Heinrich-Schaumberger-Schule
auf dem Grundstück, Judenberg 44, in Coburg (Fl.-Nr.
2953/1, Gmkg. Coburg), gemäß Bescheid der Stadt
Coburg vom 28.04.2026, BauRegNr. 20260052

Landratsamt Coburg

Eingeschränkter Dienstbetrieb am 20. Mai

Stadt Coburg

**Vollzug der Bayer.
Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für die
Errichtung einer Interimsschule an
der Heinrich-Schaumberger-Schule
auf dem Grundstück, Judenberg 44, in
Coburg (Fl.-Nr. 2953/1, Gmkg. Coburg),
gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom
28.04.2026, BauRegNr. 20260052**

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 28.04.2026, BauRegNr. 20260052, der Sonderpädagogik für Kinder im Coburger Land e. V., Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben, Errichtung einer Interimsschule an der Heinrich-Schaumberger-Schule (Fl.-Nr. 2953/1, Gmkg. Coburg) unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg;

www.coburg.de/zugangseroeffnung
bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Mo., Di. und Do.: 8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mi. und Fr.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1630 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 04.05.2026
S T A D T C O B U R G

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg

Eingeschränkter Dienstbetrieb am 20. Mai

Das Landratsamt Coburg ist am Mittwoch, 20. Mai, aufgrund einer internen Veranstaltung nur eingeschränkt erreichbar. Zwar gelten die regulären Öffnungszeiten, es ist jedoch damit zu rechnen, dass nicht alle gewohnten Dienstleistungen angeboten werden können. Komplette geschlossen sind die Zulassungsstelle sowie die Fahrerlaubnisbehörde im Gebäude Wilhelm-Ruß-Straße 5. Möglich bleibt an diesem Tag jedoch der Führerschein-Pflichtumtausch im Hauptgebäude (Raum E.05, Lauterer Straße 60), sofern vorab ein Termin vereinbart wurde.

Aufgrund der eingeschränkten personellen Ressourcen empfiehlt die Landkreisverwaltung, Termine im Voraus zu buchen und nicht dringliche Anliegen auf einen anderen Tag zu verschieben.

Am Donnerstag, 21. Mai, läuft der Dienstbetrieb im Landratsamt wieder regulär.

Landratsamt Coburg
Pressestelle

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1175 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags